

Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Schwalbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in der Sitzung am 13.02.2023 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Bad Schwalbach ist staatlich anerkanntes Heilbad, Moorheilbad und Kneippkurort.
- (2) Die Stadt Bad Schwalbach erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag; dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das gesamte Gebiet der Stadt Bad Schwalbach.

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen

- (1) teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer in der Stadt Bad Schwalbach keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit
 1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 2. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltliche Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige.

3. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aufhalten.
 4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung von volljährigen Aufsichtspersonen.
 5. Schüler/Schülerinnen und Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten.
 6. Personen, die an einer Tagung, einem Lehrgang, Kursen oder einer Messe teilnehmen.
 7. Personen, die nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Schwalbach steuerpflichtig sind.
 8. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz in Bad Schwalbach Kureinrichtungen im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
 9. Personen, die für den Zeitraum der Kurbeitragspflicht bereits einen Kurbeitrag an einem Kurstandort geleistet haben, mit dem die Stadt Bad Schwalbach ein zu diesem Zeitpunkt geltendes Abkommen auf gegenseitige Anerkennung der Kurkarten unterhält.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrags werden auf Antrag befreit:
1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und/oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen in Anspruch nimmt und nicht selbst an Kurveranstaltungen teilnimmt.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind formlos bei der Stadt Bad Schwalbach einzureichen.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrags zusammen als ein Tag.

In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an Kurveranstaltungen.

(2) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 4 ist die Beitragsschuld mit Zustellung des Bescheides fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Jahreskurabgabe

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- Tageskurkarte 2,65 €
- Beikarte für Angehörige 1,75 €

Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.

(2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in einem Kalenderjahr mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz erhoben. höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet in einem Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede beitragspflichtige Person im Kalenderjahr: Jahreskurkarte 345,00 €, Jahreskurkarte für Angehörige 232,00 €, Einwohnerjahreskarte (§9) 63,00 €

(4) Eine ortsfremde Person, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird (vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 7) zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurabgabe gemäß Abs. 3 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte im Erhebungsgebiet während eines Kalenderjahres.

Dies gilt nicht, wenn die ortsfremde Person im gesamten Kalenderjahr kein Recht zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z. B. dauervermieteter Wohnraum). Die ortsfremde Person kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern sie die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr eindeutig nachweisen kann.

Die Beitragsschuld entsteht zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem die ortsfremde Person Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet wird. Bei Erwerb, Fertigstellung oder Besitzerlangung einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet im Laufe eines Kalenderjahres wird die Jahreskurabgabe zeitanteilig (tageweise) erhoben.

(5) Mit Sozialversicherungsträgern, karitativen Organisationen und Einzelpersonen können Sondervereinbarungen getroffen werden, wenn das Interesse der Stadt dies rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50%.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist formlos bei der Stadt Bad Schwalbach einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann eine Kurkarte gegen Entrichtung eines pauschalierten Kurbeitrages pro Aufenthaltstag für Tagungs-, Seminar-, Messeteilnehmer oder einen ähnlichen Personenkreis ausgestellt werden.

Den Kurbeitragspflichtigen kann nur eine Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt werden.

§ 8 Kurkarte

(1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrags eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird von der Stadt Bad Schwalbach oder vom Wohnungsgeber ausgestellt.

Die Kurkarte nach § 6 Abs. 3 wird von der Stadt Bad Schwalbach ausgestellt.

(2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.

(4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadt Bad Schwalbach anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 9 Einwohner-Kurbeitrag

Personen, die in der Stadt Bad Schwalbach ihre Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen oder an Kurveranstaltungen teilnehmen.

Der Einwohner-Kurbeitrag ergibt sich aus § 6 Abs. 3. Es wird eine Einwohnerkurkarte ausgestellt. Die Einwohner-Kurkarte berechtigt zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.

§ 10 Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

(1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen, (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgesehenen Meldeformulare zu verwenden.

(2) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.

(3) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden beitragspflichtigen Person binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Stadt Bad Schwalbach zuzuleiten. Die Stadt Bad Schwalbach stellt dem Wohnungsgeber die Meldeformulare zur Verfügung.

(4) Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Personen) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier

Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 169 Abgabenordnung) und der Stadt Bad Schwalbach auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(5) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.

(6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

(7) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Stadt Bad Schwalbach abzuliefern.

(8) Der Wohnungsgeber kann sich mit Zustimmung der Stadt Bad Schwalbach zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Stadt Bad Schwalbach bedienen.

(9) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

§ 11 Haftung

(1) Die Wohnungsgeber haften für den rechtzeitigen Einzug und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Abweichend von § 5 Abs. 3 wird der Kurbeitrag nach § 6 Abs. 3 unmittelbar durch die Stadt festgesetzt und eingezogen.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Bad Schwalbach abzuführen.

(3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare und Kurkarten werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von 100 € in Rechnung gestellt.

§ 12 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

§ 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Schwalbach vom 01.01.2016 außer Kraft.

